

Klären. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß dasselbe vom königl. Oberappellationsgerichte ausgegangen sei. Ich bin nun weit entfernt, die juristische Autorität des Oberappellationsgerichts irgendwie in Zweifel zu ziehen; allein, meine Herren, die Frage, ob es nothwendig sei, den Wechselproceß im Allgemeinen und somit auch den Wechsel überhaupt als ein Verkehrsmittel zu begünstigen, diese Frage ist keine juristische, sondern sie ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik; sie ist in erster Linie eine volkswirtschaftliche Frage, und wenn darüber das Oberappellationsgericht seine Meinung ausspricht, so ist das nicht viel anders, als wenn man über die Frage, ob das Schießpulver eine nützliche Erfindung sei, etwa einen Staatsanwalt um sein Gutachten bitten wollte. Meine Herren! Das Oberappellationsgericht und überhaupt die Gerichtsbehörden haben ja mit dem gesunden Wechselverkehr Nichts zu thun. In die Hände der Gerichtsbehörden kommen nur die kranken, die sogenannten faulen Wechsel; es sind dies Ausnahmefälle, welche sich zum regelrechten kaufmännischen Wechselverkehr ähnlich verhalten, wie etwa die Eisenbahnunglücksfälle zum regelrechten Eisenbahnverkehr. Der Wechselverkehr in seiner gesunden Ausbildung ist eine so wichtige Einrichtung, daß ich kein Bedenken trage, ihn mit dem Eisenbahnverkehr, mit dem Bankwesen, mit dem Postwesen nahezu auf eine Linie zu stellen. Nun ist aber das erste Bedürfniß des Wechselverkehrs die Sicherstellung des Gläubigers gegen jede mögliche Gefahr durch Promptheit des Executionsverfahrens und es ist dieselbe mithin gerechtfertigt. Wenn weiter gesagt worden ist, daß durch die fragliche Verordnung ein neuer Vortheil für das Wechselverfahren habe eingeführt werden sollen, so ist das ebenfalls nicht richtig; denn es sollte vielmehr nur ein in Wegfall gebrachter Vortheil wieder einigermaßen ersetzt, es sollte die vorhin bezeichnete Lücke, welche durch die Aufhebung der Schuldhast unstreitig entstanden war, einigermaßen wieder ausgefüllt werden. Meine Herren! Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, ob es bedenklicher ist, einem Schuldner, der verurtheilt ist, sein Vermögen mit Beschlagnahme zu belegen, oder ob es bedenklicher ist, ihn in Schuldhast zu bringen, so, glaube ich, kann die Antwort gar nicht zweifelhaft sein; denn wenn Sie Jemandem einzelne Vermögensobjecte nehmen, so haben Sie ihm dadurch die Möglichkeit, diese Vermögensobjecte wieder einzulösen oder sich ähnliche wieder anzuschaffen, nicht genommen. Wenn Sie aber einen Mann, der kein Vermögen hat — und in den meisten Fällen traf ja die Schuldhast Solche, die nicht bezahlen konnten — in ein Schuldgefängniß werfen, dann entziehen Sie ihm das Einzige, was er noch sein nennt und wodurch er in die Lage kommen könnte, die Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger zu erwerben; Sie legen seine Arbeitskraft lahm. Ich meine daher, daß es weit weniger bedenklich ist, die Execution in das Vermögen sofort ohne Ein-

räumung jeder Frist und unerwartet der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses zu gestatten, als es bedenklich war, die Schuldhast so schnell eintreten zu lassen.

Indem ich zur Begründung der speciellen Fassung meines Antrags unter 1a und b übergehe, erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, daß derselbe sich im vollständigen Einklange befindet mit derjenigen Verordnung, welche das königl. Justizministerium entworfen und den Behörden zur Begutachtung hatte vorlegen lassen. In dieser Verordnung war insbesondere vorgesehen, daß jedem Erkenntnis in Wechsel Sachen die Verfügung eingeschaltet worden war, daß der Schuldner bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung sofort zu bezahlen habe. Es räumt ferner die Verordnung dem Schuldner keine Frist ein, es gestattet dieselbe endlich die Execution unerwartet der Rechtskraft des Erkenntnisses bis zu einem Punkt, den ich auch in meinem Antrage bezeichnet habe, nämlich bis zu der Grenze, wo die Handlungen des Gerichts, so zu sagen, irreparabel werden; namentlich, wenn es sich darum handelt, die abgepfändeten Mobilien wirklich zu versteigern, deponirte oder verkümmerte Gelder an den Gläubiger wirklich auszuführen oder eine bestimmte bewegliche Sache, die abgepfändert ist, ihm auszuantworten. Diese Handlungen müssen allerdings auch meiner Meinung nach aufgeschoben bleiben, bis die Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses eingetreten ist.

Ich komme nun zur Begründung des zweiten Punktes. Ich erlaubte mir bereits vorhin zu bemerken, daß in dem mehrfach erwähnten Entwurfe einer Verordnung, durch welchen diese Angelegenheit regulirt werden sollte, der Sicherheitsarrest nicht bloß gegen Ausländer, sondern auch gegen Inländer in sehr weitem Umfange eingeführt werden sollte. Ich habe auch schon gesagt, daß ich gegen eine solche Ausdehnung des Sicherheitsarrestes allerdings auch meinerseits Bedenken hatte. Was aber den Sicherheitsarrest gegen Ausländer anlangt und zwar gegen solche Ausländer, gegen welche man auf dem gewöhnlichen Wege eine Execution nicht erlangen kann, mit deren Heimathstaaten Verträge zu Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe nicht bestehen, so liegt hier freilich die Sache ganz anders. Ich erlaube mir nur, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß diejenige Autorität, welche ich vorhin zuerst citirte, der volkswirtschaftliche Congreß, diese Ausnahme ebenfalls gemacht hat; er wollte den Sicherheitsarrest gegen Ausländer in gewissem Umfange gestatten. Ebenso ist auf dem Reichstage der Sicherheitsarrest gegen Ausländer nicht als unzulässig bezeichnet worden. Das Bundesgesetz über die Aufhebung der Schuldhast enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß die Vorschriften über den Sicherheitsarrest durch das Gesetz nicht berührt werden. Ich habe das Gesetz im Augenblicke nicht zur Hand; aber das ist ungefähr der Wortlaut.

Meine Herren! Den Unterschied zwischen dem Sicherheitsarrest und der Personahast als Executionsmittel zu